



Volksschulkommission Zweisimmen

Transportkonzept 2020

Inhaltsverzeichnis

TRANSPORTKONZEPT 2020.....	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1. Grundsätzliches	3
2. Zumutbarkeit.....	3
3. Angebot Schulbus.....	4
4. Schulbusrouten und -haltstellen	4
5. Schulbusfahrplan	4
6. Private Transportfahrten	5
7. Regeln zur Benutzung des Schulbusses.....	5
II. ÜBERSICHT ÜBER DEN TRANSPORTBEREICH	6
8. Zumutbarkeit des Schulweges	6
9. Instanzen	6
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
10. Schlussbestimmungen Volksschulkommission	7
11. Schlussbestimmungen Gemeinderat.....	7
IV. ANHANG I – TRANSPORTPERIMETER	7

Transportkonzept 2020

Die Volksschulkommission Zweisimmen beschliesst gestützt auf die nachfolgenden Reglemente, Verordnungen und Merkblätter:

- Volksschulgesetz des Kantons Bern, Art. 49a (VSG vom 29.03.2018)
- Volksschulverordnung des Kantons Bern, Art. 11-15 (VSV vom 13.01.2013)
- Merkblatt: Schulungsort (Schülerinnen und Schülertransporte) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom Mai 2019
- Merkblatt: Beiträge für Schülertransportkosten der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom Juni 2017
- das Transportkonzept Volksschule Zweisimmen 2020

Vorbemerkung:

Der Begriff Eltern steht für Eltern und Erziehungsberechtigte.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzliches

1. Grundsätzliches

¹ Gemäss Bundesverfassung Art. 19 haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Daraus leitet sich auch der Anspruch auf einen bezüglich Länge und Gefahren zumutbaren, sowie unentgeltlichen Schulweg ab.

² Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern definiert die Unentgeltlichkeit bezüglich des Schulweges in der Volksschulverordnung (VSV 2013 Art. 11-15) und mit dem Merkblatt: Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte) aus dem Jahre 2019.

³ Die Volksschulkommission Zweisimmen anerkennt und respektiert, dass der Schulweg der Schülerinnen und Schüler im Verantwortungsbereich der Eltern liegt. Diese entscheiden, wie das Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Scooter/Fahrrad oder mit den öffentlichen Transportmitteln.

⁴ Die Volksschulkommission Zweisimmen behält sich vor, in Spezialfällen vom vorliegenden Transportkonzept Ausnahmen zu bewilligen, wenn entsprechende schriftliche Anträge von einzelnen Eltern vorliegen.

Zumutbarkeit

2. Zumutbarkeit

¹ Gemäss dem Merkblatt Schulungsort sind die Gemeinden für Beurteilung der Zumutbarkeit und die Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges zuständig.

² Die Volksschulkommission legt entsprechend Punkt 3.1 des Merkblatts Schulungsort der Zumutbarkeit folgende Kriterien zu Grunde:

- Länge und Beschaffenheit des Schulweges;
- Höhendifferenz;
- Alter der Schülerin oder des Schülers (Schulstufe);
- Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- Gefahren auf dem Schulweg;
- Strassen- bzw. Wegzustand.

³ Für die Präzisierung der Zumutbarkeit des Schulweges wird auf Punkt 3.2 des Merkblattes Schulungsort verwiesen.

Angebot Schulbus

3. Angebot Schulbus

¹ Die Gemeinde Zweisimmen stellt den Schülerinnen und Schülern innerhalb ihres Gemeindegebietes einen unentgeltlichen Schulbustransport zur Verfügung. Die Berechtigung zur Benutzung des Schulbustransportes wird nachfolgend in Art. 7 festgelegt.

² Ist an Stelle eines Schulbustransportes die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zumutbar, erstattet die Gemeinde den Eltern 75% der Kosten eines entsprechenden Zonen-Jahresabonnements zurück.

Schulbusrouten und -haltestellen

4. Schulbusrouten und -haltestellen

¹ Die Schulbusse fahren auf den durch die Volksschulkommission festgelegten Routen und halten an den vordefinierten Haltestellen/Sammelstellen. Es gibt keine zusätzlichen Ein- oder Ausstiegsmöglichkeiten.

² Die Haltestellen liegen in einer gemäss Zumutbarkeit für das Kind erreichbaren Distanz zu seiner Wohnadresse. Es handelt sich dabei um folgende Sammelplätze/Schulbushaltestellen:

1. Grubenwald Cholplatz
2. Mannried Saagi
3. Mannried Spitz
4. Seegarte / Einmündung Thunstrasse
5. Hüsy Blankenburg
6. Verzweigung Stollen
7. Verzweigung Schlatt
8. Abzweigung Altenried
9. Reservoir Lengachere
10. Marktplatz Oeschseite
11. Wendeplatz unterhalb Raafgarte
12. Brücke hinterer Reichenstein
13. Vorderer Reichenstein
14. Abzweigung Familie Trummer
15. Heimersberg

³ Im 4. Quartal eines Schuljahres legt die Volksschulkommission die Haltestellen für das kommende Schuljahr neu fest. Sie kann während eines Schuljahres jederzeit zusätzliche Schulbushaltestellen definieren oder Haltestellen aus dem Angebot entfernen.

Schulbusfahrplan

5. Schulbusfahrplan

¹ Die Schulbusse fahren nur zu den im Fahrplan festgelegten Zeiten. Dieser ist auf die Schulzeiten der Volksschule Zweisimmen ausgerichtet. Die Kinder müssen pünktlich an der vereinbarten Haltestelle sein, die Schulbusse warten nicht auf verspätete Kinder.

² Es werden keine Einzelfahrten durchgeführt. Die Volksschulkommission bearbeitet diesbezügliche Anfragen individuell.

³ Die Schülerinnen und Schüler fahren mit dem Schulbus zu den persönlich festgelegten Zeiten. Nach dem Schulunterricht nehmen die Kinder den nächst möglichen Bus um nach Hause zu fahren. Die Schülerinnen und Schüler haben

die Möglichkeit unbetreut im Schulhaus auf die nächste Abfahrt des Schulbusses zu warten.

⁴ Beim Besuch des Angebots der Schule (freiwilliger zusätzlicher Unterricht) besteht kein Anspruch auf einen Schulbustransport. Falls zu den entsprechenden Zeiten ein Schulbus verkehrt, können die Schülerinnen und Schüler damit fahren. Es werden keine Sonderfahrten durchgeführt.

Private Transportfahrten

6. Private Transportfahrten

¹ In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Benützung eines Schulbusses oder des öffentlichen Verkehrs nicht zugemutet werden kann, sucht die Volksschulkommission mit den Eltern nach einer individuellen Lösung, welche allenfalls auch entschädigt wird.

² Eine Entschädigung der Gemeinde für private Transporte auf dem Schulweg richtet sich nach der Volksschulverordnung Art 14.

Regeln zur Benutzung
des Schulbusses

7. Regeln zur Benutzung des Schulbusses

¹ Die Kinder, welche den Schulbus benützen, haben in dieser Ordnung zu halten. Die Durchsetzung der Ordnung obliegt der Schulbusfahrerin oder dem Schulbusfahrer. Ihren oder seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

² Alle Schulbusse müssen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Die Kinder haben die Pflicht diese während der ganzen Fahrt zu benutzen. Für kleine Kinder stehen entsprechende Kindersitze im Schulbus zur Verfügung. Die Benützung dieser Sitze ist gemäss geltendem Strassenverkehrsgesetz Pflicht.

³ Kinder welche wiederholt zu spät zur Schulbusabfahrt kommen oder sich im Schulbus unzumutbar verhalten, können vom Schulbustransport vorübergehend oder definitiv ausgeschlossen werden. Die Gemeinde sucht in dem Fall mit den Eltern nach einer anderen zumutbaren Lösung für die Absolvierung des Schulweges.

⁴ Kann ein Kind ausnahmsweise oder über längere Zeit (z.B. in Folge eines Unfalls oder einer Krankheit) den Schulbus nicht benutzen, ist der Schulbus unverzüglich durch die Eltern dementsprechend in Kenntnis zu setzen.

⁵ Bei Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Eltern nach vorgängiger Absprache mit der Schule für den Schulweg selber verantwortlich.

⁶ Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit ihre Kinder mittels schriftlicher Abmeldung an die Schulleitung definitiv vom Schulbustransport abzumelden.

II. Übersicht über den Transportbereich

Zumutbarkeit des Schulweges

8. Zumutbarkeit des Schulweges

¹ Die nachfolgenden Karten (vgl. Anhang) regeln die Zumutbarkeit des Schulweges in Abhängigkeit der unter Ziffern 2.¹, 2.² und 2.³ Zumutbarkeit festgelegten Kriterien.

² Kindern, welche innerhalb des farbig markierten Gebiets wohnen (Wohnadresse ist massgebend), steht kein Schulbustransport zu. Sie haben den Schulweg gemäss Ziffer 1.³ Grundsätzliches nach den Vorgaben der Eltern selbständig zurück zu legen.

³ Kinder mit einer Wohnadresse ausserhalb des farbig markierten Bereichs haben Anrecht auf einen Schulbustransport. Ihnen wird ein der Wohnadresse entsprechender Sammelplatz zugewiesen.

⁴ Kinder bis und mit der 2. Klasse wohnhaft in Blankenburg und Kinder bis und mit der 3. Klasse wohnhaft in Mannried und Grubenwald haben prinzipiell Anrecht den Schulbus benutzen zu können.

⁵ Hat es im Schulbus auf einer Strecke freien Platz, wird dieser den Klassenjährgängen entsprechend aufwärts an die Schülerinnen und Schüler ohne eigentliche Fahrberechtigung verteilt. Die Volksschulkommission legt im 4. Quartal jedes Schuljahres fest, welchen Kindern die freien Plätze zugeteilt werden und teilt dies den Eltern schriftlich mit. Es werden nur ganze Klassenjahrgänge berücksichtigt.

⁶ Während dem Winter, konkret ab DIN-Woche 44 bis und mit DIN-Woche 15, haben Kinder der 4.-6. Klasse, wohnhaft in Mannried/Grubenwald und Kinder der 3. Klasse, wohnhaft in Blankenburg, zusätzlich das Recht den Schulbus benutzen zu können.

⁷ Die unterschiedlichen farbigen Bereiche in den nachfolgenden Karten sind den Kriterien des Merkblattes Schulungsort der Erziehungsdirektion des Kantons Bern entsprechend umgesetzt und gelten als Transportperimeter für die unterschiedlichen Schulstufen:

- Kindergarten (roter Bereich)
- 1.-3. Klasse (blauer Bereich)
- 4.-6. Klasse (grüner Bereich)
- 7.-9. Klasse (gelber Bereich)

Instanzen

9. Instanzen

¹ Der Schülertransport in der Gemeinde Zweisimmen untersteht der Volksschulkommission. Die Schulleitung ist das ausführende Organ.

III. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

10. Schlussbestimmungen Volksschulkommission

¹ Das vorliegende Transportkonzept ersetzt alle vorangehenden Konzepte bezüglich dem Transport von Schülerinnen und Schülern in der Gemeinde Zweisimmen.

² Das Transportkonzept wurde am 11.02.2020 durch die Arbeitsgruppe Transport unter Mitarbeit der Püürtsvertretenden aus Mannried/Grubenwald, Blankenburg und Reichenstein/Oeschseite erarbeitet und genehmigt.

³ Das Transportkonzept wurde am 23.03.2020 durch die Volksschulkommission Zweisimmen genehmigt und als Antrag zur Genehmigung und in Kraftsetzung an den Gemeinderat überwiesen.

Zweisimmen, 23.03.2020

Im Namen der Volksschulkommission Zweisimmen

Claudia Gautschi-Gerber, Präsidentin

Bettina Kochsiek, Sekretärin

Schlussbestimmungen

11. Schlussbestimmungen Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat Zweisimmen hat das vorliegende Transportkonzept der Volksschule geprüft und zur Kenntnis genommen. Er hat dieses am 31.03.2020 genehmigt und setzt es per 1. August 2020 in Kraft.

Zweisimmen, 01.04.2020

Im Namen des Gemeinderates Zweisimmen

Beatrice Zeller, Präsidentin

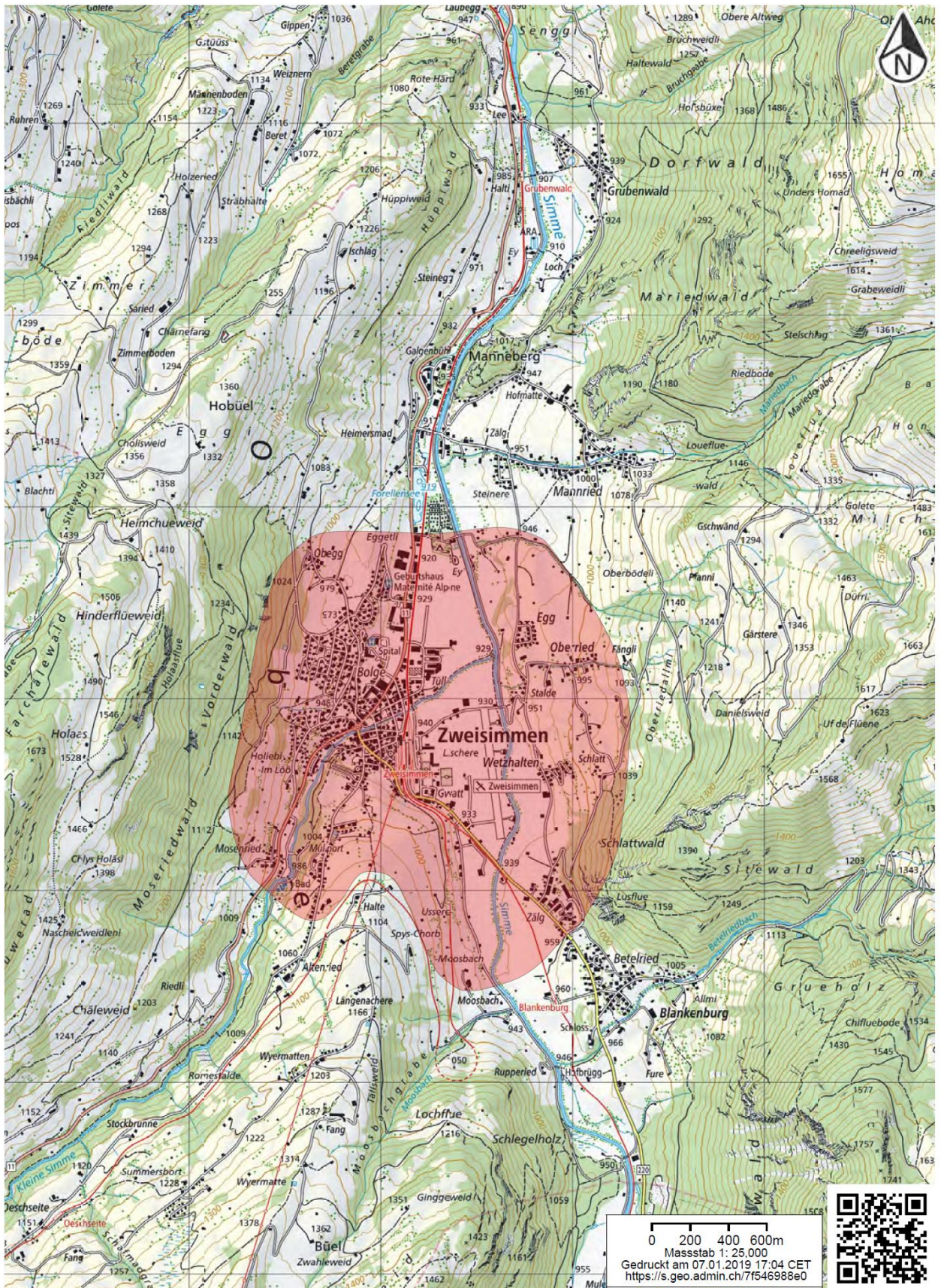
Urs Mathys, Sekretär

IV. Anhang I – Transportperimeter

Für alle nachfolgenden Karten gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler, welche innerhalb des farbigen Bereichs wohnen, **haben kein Anrecht auf einen Schulbustransport**. Sie absolvieren den Schulweg nach Vorgabe ihrer Eltern selbständig. Ausnahmen: vergleiche Artikel 8 Abs. 4 und 6 des Transportkonzeptes.
- Schülerinnen und Schüler, welche ausserhalb des farbigen Bereichs wohnen, **haben Anrecht auf einen Schulbustransport oder die Erstattung von 75% des Jahrestickets des öffentlichen Verkehrs oder eine Vergütung für Privatfahrten gemäss Artikel 6**.

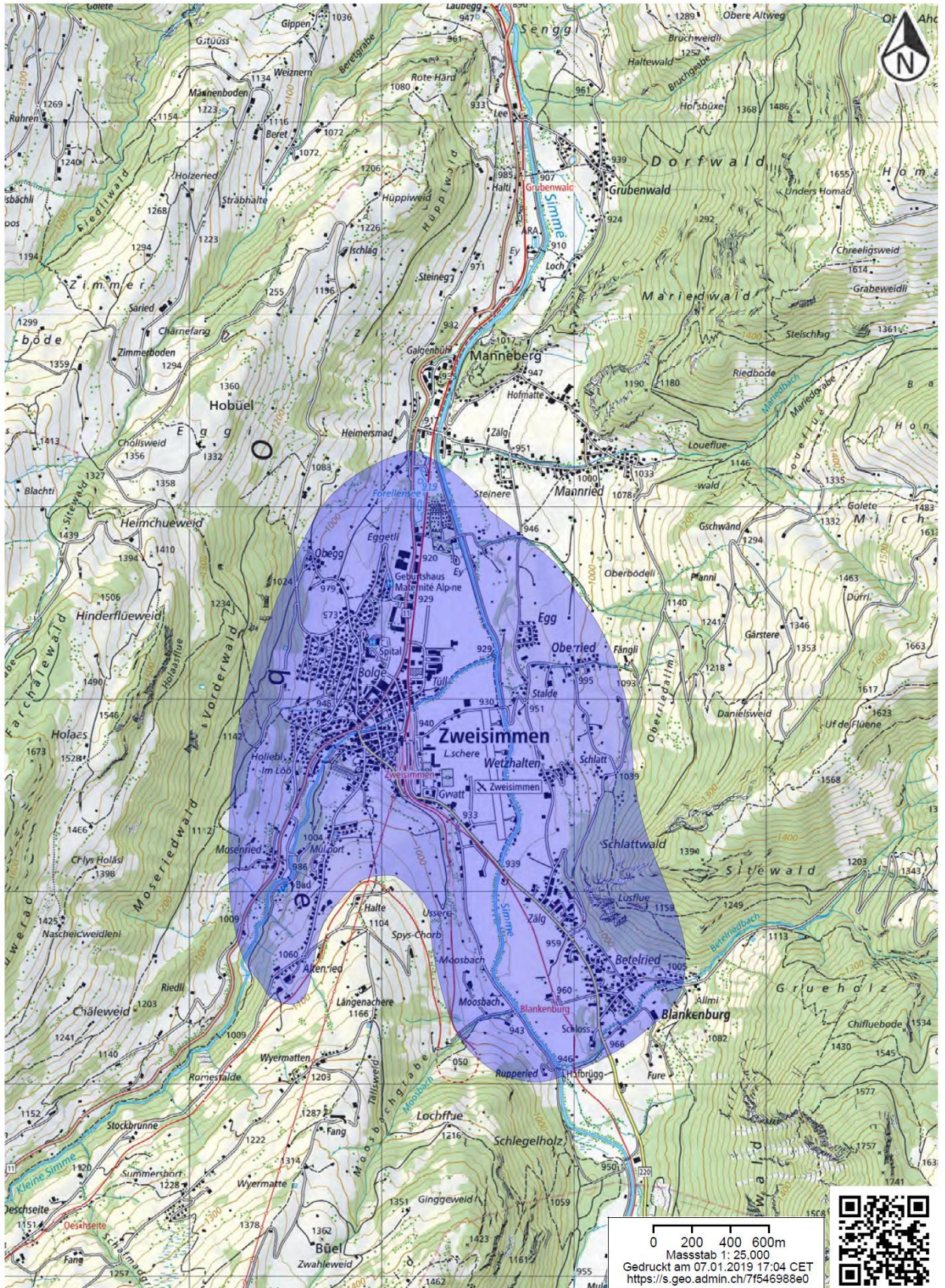
Anhang I – Transportperimeter



Schulweg Kinder Kindergarten

Mst. 1:25'000_A4
11.02.2020

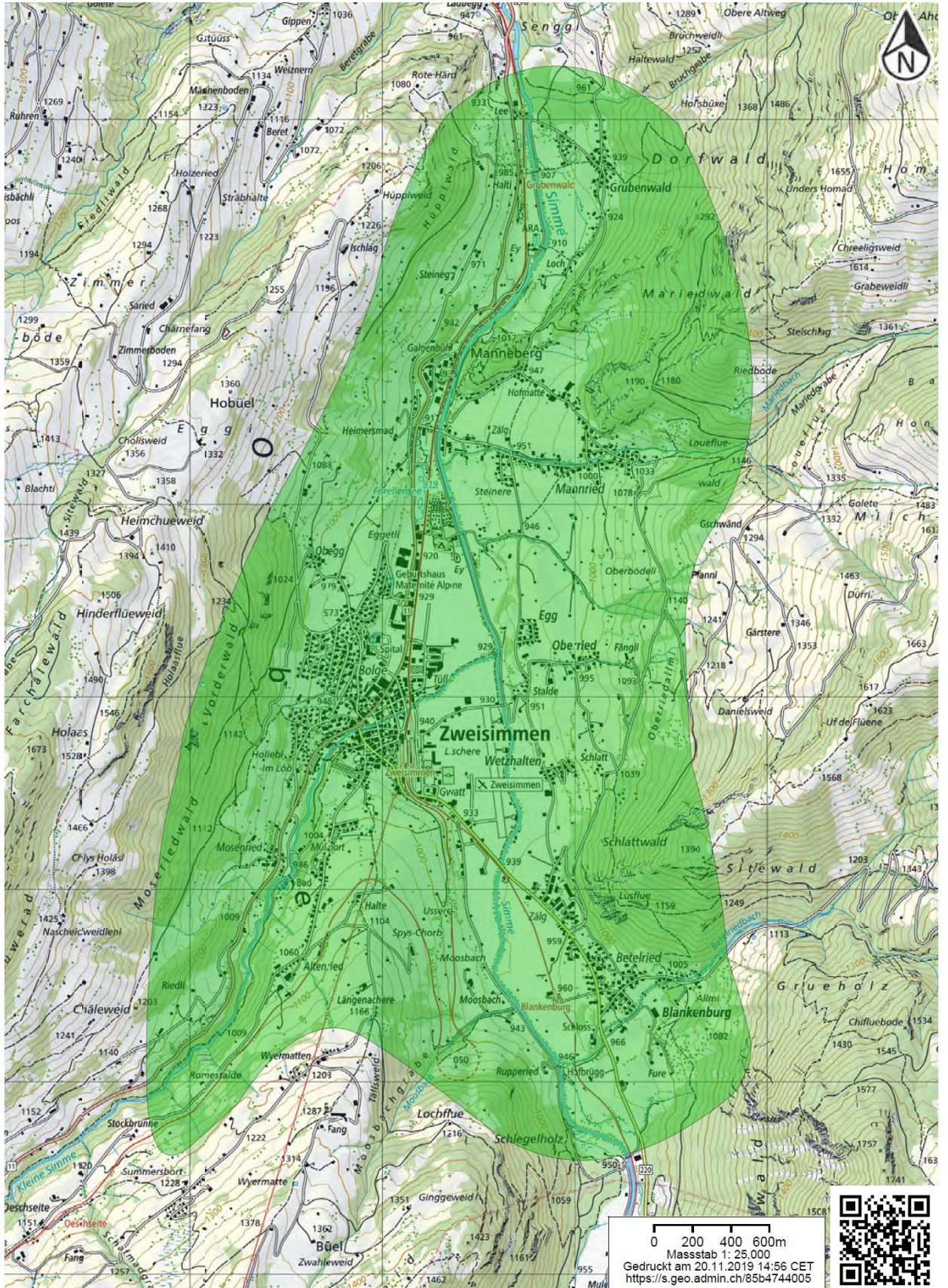
Transportkonzept Volksschule Zweisimmen 2020



Schulweg Kinder 1.-3. Klasse

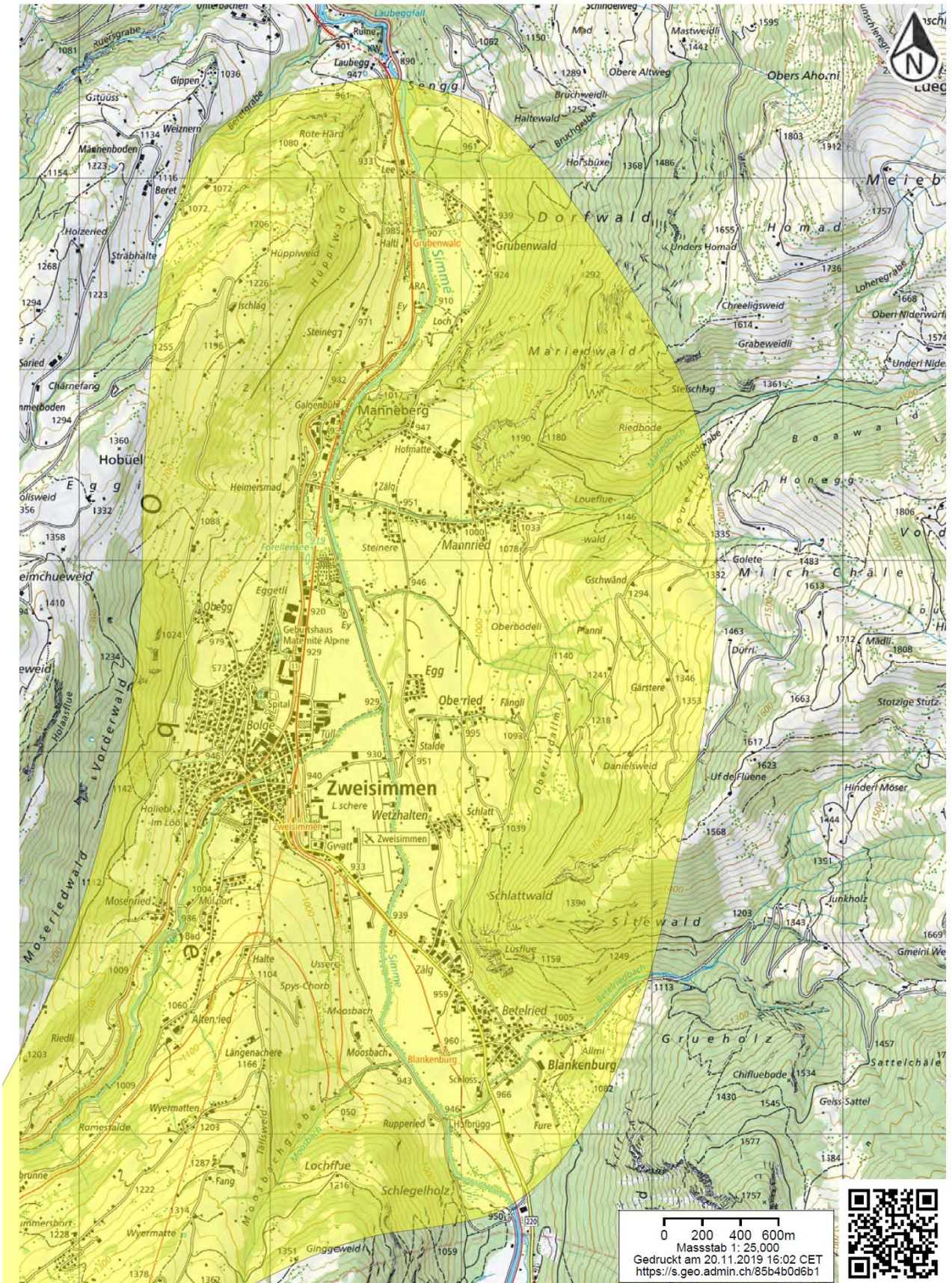
Mst. 1:25'000_A4
11.02.2020

Transportkonzept Volksschule Zweisimmen 2020



Schulweg Kinder 4.-6. Klasse

Mst. 1:25'000_A4
11.02.2020



Schulweg Kinder 7.-9. Klasse

Mst. 1:25'000_A4
11.02.2020